

## **Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung für Tätigkeiten mit einer Röntgeneinrichtung gemäß § 16 StrSchG 2020, für welche bautechnischen Schutzmaßnahmen vorhanden sind**

Dieser Antrag ist zu stellen, wenn für die Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung im medizinischen oder technischen Bereich **bautechnische Strahlenschutzmaßnahmen erforderlich und bereits vorhanden sind, aber noch keine Errichtungsbewilligung vorliegt**. Für die Bewilligung der Ausübung der Tätigkeit ist ein gesonderter Antrag nach § 17 StrSchG 2020 zu stellen.

**Bitte das Antragsformular vollständig und leserlich ausfüllen!**

---

(Vor- und Zuname Antragsteller/Antragstellerin = Betreiber/Betreiberin der Röntgeneinrichtung)

---

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, an dem die Röntgeneinrichtung betrieben werden soll)

---

(Telefonnummer)

(E-Mail)

Ausübung der Tätigkeit mit einer Röntgeneinrichtung für

- Aufnahmen**
- Durchleuchtungen und Aufnahmen**
- Computertomographien**
- interorale Einzelbildaufnahmen**
- dentale Volumentomographie, Panoramaschichtaufnahmen, Fernröntgenaufnahmen**
- \_\_\_\_\_

der Type \_\_\_\_\_

**Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn der  
Bewilligungsbescheid der Behörde vorliegt!**

**Beilagen:**

Bitte führen Sie alle Beilagen an, welche dem Antrag angeschlossen werden.

1. Grundrissplan des betreffenden Geschoßes (oder der Geschoße)

2. Schnittplan des Gebäudes

3. Strahlenschutzbauzeichnung

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

---

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

Bitte richten Sie Ihren Antrag an:

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

oder per E-Mail an:

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

Telefonnummer:

+43 512 508 3702

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an das Institut für Strahlenschutz und Dosimetrie:

+43 512 50425720

## **Allgemeine Erläuterungen**

Für die Beurteilung, ob die vorhanden bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen für die geplante Tätigkeit ausreichend sind, ist eine **Strahlenschutzbauzeichnung** vorzulegen. Gemäß ÖNORM S 5212 hat diese Folgendes enthalten:

- Materialien und Bemessung des bautechnischen Strahlenschutzes, also alle zum bautechnischen Strahlenschutz beitragenden Schutzschichten wie
  - Materialien und Dicke von Wänden (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
  - Bleidicke von an Wänden und Geschoßdecken angebrachten Bleischichten
  - Schichtdicken bei Barytputz (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichte)
  - Bleidicke in Türen (gemäß ÖNORM S 5210)
  - Bleigleichwert von Bleiglasscheiben (nach Möglichkeit unter Angabe der Bezugs-Strahlenqualität)
  - Aufbau der Geschoßdecken unter und über dem Strahlenanwendungsraum (nach Möglichkeit unter Angabe der Dichten der Materialien)
- Angaben über die Ausdehnung des bautechnischen Strahlenschutzes (z.B. Höhe des ausgeführten bautechnischen Strahlenschutzes, wenn er nicht bis zur Rohdecke reicht).
- Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person.
- Lage und Orientierung der Röntgeneinrichtung im Strahlenanwendungsraum.

Die Strahlenschutzbauzeichnung muss das Ausstellungsdatum, den Namen und die Unterschrift der für die Richtigkeit der Angaben verantwortlichen Person enthalten.

**Sollten Sie keine Strahlenschutzbauzeichnung vorliegend haben, sind sonstige Nachweise vorzulegen, welche den Umfang der bautechnischen Strahlenschutzmaßnahmen belegen.**